

Informationen zur Besetzung des Verwaltungsrates der Sparkasse Aurich-Norden

(Stand 24.09.2021)

In Niedersachsen fanden am 12.09.2021 bekanntlich Kommunalwahlen statt. Für die kommunalen Vertretungen beginnt die neue Wahlperiode am 01.11.2021 und endet am 31.10.2026. Nach § 13 Abs. 7 Satz 1 Niedersächsisches Sparkassengesetz (NSpG) sind die Verwaltungsräte der Sparkassen für diese Wahlperiode im Anschluss an die Konstituierung der neugewählten kommunalen Vertretungskörperschaften neu zu bilden.

Dabei ist zu beachten, welche Voraussetzungen die Mitglieder der Verwaltungsräte erfüllen müssen, um dieses Amt wahrnehmen zu können. Zum einen dürfen in ihrer Person keine die Wählbarkeit ausschließenden Hinderungsgründe gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 NSpG vorliegen. Daneben müssen die materiellen Anforderungen erfüllt werden, die sich aus dem NSpG und dem Kreditwesengesetz (KWG) ergeben.

Hierzu erhalten Sie im Folgenden ausgewählte Hinweise.

I. Entsendung der Verwaltungsratsmitglieder

Neben dem geborenen Vorsitzenden des Verwaltungsrates (§ 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i. V. m. § 12 NSpG) und den nach dem niedersächsischen Personalvertretungsgesetz gewählten Mitgliedern (§ 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NSpG i. V. m. § 110) werden die Verwaltungsratsmitglieder vom Träger der Sparkasse entsandt (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 NSpG).

Die Anzahl der vom Träger zu entsendenden Mitglieder des Verwaltungsrats richtet sich nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NSpG i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Sparkassensatzung. **Danach kann der Träger der Sparkasse Aurich-Norden (hier die Zweckverbandsversammlung) elf Mitglieder in den Verwaltungsrat entsenden.**

1. Entsendungsvoraussetzungen

Als Mitglied des Verwaltungsrates kann nur entsandt werden, wer zur Vertretung des Trägers (§ 13 Abs. 2 Satz 1 NSpG), bei Zweckverbandssparkassen zur Vertretung eines kommunalen Verbandsmitgliedes (Gemeinde, Landkreis - § 13 Abs. 2 Satz 2 NSpG) wählbar ist. Die **Wählbarkeit** richtet sich nach **§ 49 NKomVG**. Danach ist wählbar, wer am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens sechs Monaten im Wahlgebiet seinen Wohnsitz hat und Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ist. Die Wohnsitzvoraussetzung für das Wahlrecht bestimmt sich nach § 28 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 NKomVG (i. d. R. die Hauptwohnung). Nicht zu den kommunalrechtlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen gehören die kommunalrechtlichen Inkompatibilitätsregelungen (§ 50 NKomVG). Die **Unvereinbarkeit von Amt und Mandat** ist sparkassenrechtlich abschließend in **§ 14 Abs. 1 Nr. 2 NSpG** (s. dazu näher unten unter 3.) geregelt.

2. Wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde, Zuverlässigkeit sowie zeitliche Verfügbarkeit

Nach § 13 Abs. 1 NSpG sollen nur solche Vertreter entsandt werden, die **wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde** besitzen.

Darüber hinaus müssen Verwaltungsratsmitglieder nach § 25d Abs. 1 Satz 1 KWG zuverlässig sein, die erforderliche **Sachkunde** zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der von der Sparkasse betriebenen Geschäfte besitzen und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben **ausreichend Zeit** widmen.

Informationen zur Besetzung des Verwaltungsrates der Sparkasse Aurich-Norden

(Stand 24.09.2021)

a) Sachkunde

Sachkunde im Sinne von § 13 Abs. 1 NSpG sowie des Kreditwesengesetzes bedeutet, dass ein Verwaltungsratsmitglied fachlich in der Lage ist, die Mitglieder des Vorstandes seiner Sparkasse angemessen zu kontrollieren, zu überwachen und die Entwicklung der Sparkasse aktiv zu begleiten. Dazu muss die Person die von der Sparkasse getätigten Geschäfte verstehen und deren Risiken beurteilen können. Das Mitglied muss mit den für die Sparkasse wesentlichen gesetzlichen Regelungen vertraut sein. Ein Mitglied muss grundsätzlich nicht über Spezialkenntnisse verfügen, jedoch muss es in der Lage sein, ggf. seinen Beratungsbedarf zu erkennen (vgl. BaFin, Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB vom 29.12.2020, Rn. 100 –s. QR-Code am Ende des Schreibens).

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat für verschiedene Personengruppen konkretisiert, inwieweit sie die Sachkunde als gegeben ansieht (vgl. BaFin, Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB vom 29.12.2020, Rn. 102 ff.).

Verwaltungsratsmitglieder können sich die erforderliche Sachkunde bereits durch **(Vor-) Tätigkeiten in derselben Branche** angeeignet haben, zum Beispiel als Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines vergleichbaren Unternehmens (vgl. BaFin, Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB vom 29.12.2020, Rn. 102).

Die erforderliche Sachkunde kann aber auch durch eine **(Vor-) Tätigkeit**

- in **anderen Branchen**,
- im **akademischen Bereich**,
- in der **öffentlichen Verwaltung** oder
- aufgrund von **politischen Mandaten**

begründet sein (vgl. BaFin, Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB vom 29.12.2020, Rn. 103), wenn sie **über einen längeren Zeitraum maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet** und **nicht völlig nachgeordneter Natur** war oder ist.

Bei **Kaufleuten** im Sinne von §§ 1 ff. HGB und **buchführungspflichtigen Land- und Forstwirten sowie anderen Unternehmern im Sinne von § 141 AO** ist regelmäßig eine allgemeine wirtschaftliche Expertise anzunehmen. Abhängig von der Größe und dem Geschäftsmodell des Unternehmens können diese Personen über die erforderliche Sachkunde verfügen (vgl. BaFin, Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB vom 29.12.2020, Rn. 104). Bei diesen Personen dürfte angesichts des an der Realwirtschaft orientierten Geschäftsmodells der Sparkassen die Sachkunde regelmäßig gegeben sein.

Bei **Hauptverwaltungsbeamten einer Gebietskörperschaft** (zum Beispiel hauptamtlicher Bürgermeister oder Landrat) wird die Sachkunde regelmäßig angenommen, wenn sie vor oder seit ihrem Amtsantritt über einen längeren Zeitraum und in nicht unwesentlichem Umfang Tätigkeiten ausgeübt haben, die maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet und nicht völlig nachgeordneter Natur waren (vgl. BaFin, Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB vom 29.12.2020, Rn. 107).

Ein **Erwerb der notwendigen Sachkunde** ist in der Regel auch **durch zeitnahe Fortbildung** neuer Verwaltungsratsmitglieder möglich. Eine Fortbildung zum Erwerb der erforderlichen Sachkunde soll in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Bestellung erfolgen, um ein angemessenes Verhältnis zwischen Qualifikationszeit und Mandatsdauer sicherzustellen (vgl. BaFin, Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB vom 29.12.2020, Rn. 108 ff.). Inhaltlich muss die Fortbildung bezogen auf den jeweiligen Einzelfall und die anzuwendenden Kriterien die grundlegenden wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe des Tagesgeschäfts vergleichbarer

Informationen zur Besetzung des Verwaltungsrates der Sparkasse Aurich-Norden

(Stand 24.09.2021)

Unternehmen, das Risikomanagement sowie die Funktion und die Verantwortung der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans auch in Abgrenzung zur Geschäftsleitung umfassen. Sie soll auf die Grundzüge der Bilanzierung sowie des Aufsichtsrechts eingehen (vgl. BaFin, Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB vom 29.12.2020, Rn. 111).

Das entsprechende Fortbildungsangebot unserer Sparkassenakademie zur Schulung neuer Verwaltungsratsmitglieder findet am 04./05.02.2022 in Hannover statt.

Gemäß § 316a Satz 2 Nr. 2 HGB i. V. m. § 100 Abs. 5 AktG muss zudem mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates über **Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung** und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über **Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung** verfügen. Dieses Erfordernis wird regelmäßig durch die oder den Hauptverwaltungsbeamten des Trägers bzw. der Sparkassenzweckverbandsmitglieder erfüllt werden.

Zudem müssen die Mitglieder in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Sparkasse tätig ist - also dem Bank- und Sparkassensektor -, vertraut sein; diese Anforderung wird zumindest von den Beschäftigtenvertretern im Verwaltungsrat der Sparkasse bereits erfüllt.

Die Verantwortung für die Auswahl geeigneter Verwaltungsratsmitglieder liegt ausschließlich beim Träger. Die Fraktionen und Gruppen der Vertretungen der Träger sollten diese Erfordernisse deshalb bereits bei der Benennung ihrer Vorschläge beachten.

Theoretische Bankkenntnisse und Sachkunde der Verwaltungsratsmitglieder sind nachzuweisen. Dazu dient in der Regel der einzureichende Lebenslauf. Ausbildungsabschlüsse und berufliche Stationen bzw. Positionen, mit denen theoretischen Kenntnisse und Sachkunde nachgewiesen werden sollen, sind daher für Außenstehende nachvollziehbar zu beschreiben.

b) Zuverlässigkeit

Verwaltungsratsmitglieder müssen zuverlässig sein. Die Zuverlässigkeit ist nicht positiv nachzuweisen, sondern wird grundsätzlich vermutet, soweit keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass das Mitglied des Verwaltungsrats aufgrund persönlicher Umstände keine Gewähr dafür bietet, dass es seine Tätigkeit sorgfältig und ordnungsgemäß ausüben wird. Solche Tatsachen können nach Auffassung der BaFin insbesondere in Form von Interessenkonflikten im Zusammenhang mit persönlichen Umständen oder der eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit des Verwaltungsratsmitglieds auftreten. Dies ist z.B. der Fall, wenn das Mitglied - oder das Unternehmen, für das es tätig oder an dem es beteiligt ist - ausfallgefährdeter Kreditnehmer der Sparkasse ist (vgl. BaFin, Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gem. KWG und KAGB vom 29.12.2020, Rn. 130).

Unzuverlässigkeit im hier gegenständlichen Sinne setzt kein Verschulden voraus. Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit fordert die BaFin von allen neu bestellten Mitgliedern des Verwaltungsrats die Einreichung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde sowie eines Auszugs aus dem Gewerbezentralregister gemäß § 150 Gewerbeordnung an. Bei Wiederwahl verzichtet die BaFin auf die erneute Einreichung entsprechender Unterlagen.

c) Ausreichend Zeit

Die sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung des Verwaltungsratsmandats setzt auch eine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit des Mitglieds des Verwaltungsrats voraus. Damit ist nicht nur die **Verfügbarkeit zur Teilnahme an den Sitzungen** des Verwaltungsrats gemeint, sondern auch **Zeit für Sitzungsvor- und -nachbereitung, Befassungen im Zeitraum zwischen Sitzungen und Weiterbildungen.**

Informationen zur Besetzung des Verwaltungsrates der Sparkasse Aurich-Norden

(Stand 24.09.2021)

Für den Fall der Wahrnehmung mehrerer Mandate durch eine Person sieht § 25 d Abs. 3 bzw. Abs. 3a KWG, § 24 Abs. 4 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und § 14 Abs.1 NSpG **Höchstgrenzen** vor, oberhalb derer eine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit per se nicht mehr gegeben ist.

Für die Sparkasse Aurich-Norden gelten die Höchstgrenzen nach § 25d Abs. 3a Nr. 3 KWG für sog. nicht bedeutende Institute (Definition in § 1 Abs. 3 c KWG: „*Inbesondere Institute deren Bilanzsumme im Durchschnitt zu den jeweiligen Stichtagen der letzten vier abgeschlossenen Geschäftsjahre 15 Milliarden Euro nicht überschritten hat*“):

§ 25d Abs. 3a KWG

"Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Instituts, das kein CRR-Kreditinstitut ist, das bedeutend im Sinne des § 1 Absatz 3c ist, oder einer Finanzholding-Gesellschaft kann nicht sein,

1. [...]

2. [...]

3. *wer in mehr als fünf Unternehmen, die unter der Aufsicht der Bundesanstalt stehen, Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist, es sei denn, diese Unternehmen gehören demselben institutsbezogenen Sicherungssystem an."*

Die Mitglieder der Verwaltungsräte dürfen neben diesem Mandat maximal vier weitere Mandate in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten von Unternehmen innehaben, die unter Aufsicht der BaFin stehen, also bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistern oder Versicherungsunternehmen. Andere Unternehmen werden bei dieser Betrachtung nicht mitgezählt.

Es ist zu beachten, dass die BaFin auch unabhängig von den genannten Mandatsgrenzen überprüfen kann, ob im Einzelfall dem Verwaltungsratsmitglied ausreichend Zeit zur Mandatswahrnehmung zur Verfügung steht. Bei der Bestellung zum Verwaltungsratsmitglied sind gegenüber der BaFin Angaben zum zeitlichen Aufwand für alle ausgeübten Tätigkeiten und Mandate zu machen.

3. Ausschließungsgründe

§ 14 NSpG nennt eine Reihe von Ausschlussgründen für die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat einer Sparkasse. Personen, bei denen ein solcher Ausschlussgrund vorliegt, können nicht wirksam in den Verwaltungsrat einer Sparkasse gewählt werden.

§ 14 NSpG - Ausschließungsgründe

"(1) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören

1. *Personen, die untereinander oder mit einem Mitglied des Vorstands bis zum dritten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert, verheiratet, durch eine Lebenspartnerschaft oder durch Adoption verbunden sind,*

2. *Beschäftigte des Trägers oder der Sparkasse mit Ausnahme der nach § 110 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes gewählten Vertreterinnen und Vertreter sowie mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden,*

3. *Personen, die Inhaberinnen oder Inhaber, persönlich haftende Gesellschafterinnen oder persönlich haftende Gesellschafter, Vorstands-, Verwaltungsrats- oder Aufsichtsratsmitglieder, Leiterinnen oder Leiter oder Beschäftigte eines Unternehmens sind, das gewerbsmäßig Finanzdienstleistungsgeschäfte betreibt oder vermittelt,*

4. *Personen, die bereits in zehn juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts Mitglied in einem Aufsichtsrat oder in einem vergleichbaren Gremium sind,*

5. *Personen, die gesetzliche Vertreterinnen oder gesetzliche Vertreter eines von der Sparkasse abhängigen Unternehmens sind,*

6. *Personen, die gesetzliche Vertreterinnen oder gesetzliche Vertreter einer Kapitalgesellschaft sind, deren Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied der Sparkasse angehört.*

(2) Dem Verwaltungsrat dürfen ferner solche Personen nicht angehören, über deren Vermögen während der letzten zehn Jahre das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die während dieser Zeit die Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung oder §

Informationen zur Besetzung des Verwaltungsrates der Sparkasse Aurich-Norden

(Stand 24.09.2021)

284 der Abgabenordnung oder eine ähnliche Erklärung aufgrund anderer bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften abgegeben haben.

- (3) Absatz 1 Nr. 3 gilt nicht für Mitglieder in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten von öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten und privatrechtlichen Unternehmen der Sparkassenfinanzgruppe sowie im Vorstand des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbands.
- (4) Ein Mitglied des Verwaltungsrats scheidet aus, wenn bei ihm die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 eintreten."

Bei Einzelfallfragen zu Ausschließungsgründen sprechen Sie uns gerne an.

4. Kontingent nach § 13 Abs. 2 Satz 3 NSpG

Nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates einschließlich des nach § 12 Abs. 1 NSpG zur oder zum Vorsitzenden gewählten zusätzlichen Mitgliedes darf der Vertretung des Trägers (Zweckverbandsversammlung) angehören (§ 13 Abs. 2 Sätze 3 und 4 NSpG).

5. Bestimmung der zu entsendenden Verwaltungsratsmitglieder

Für das Verfahren zur Bestimmung der von kommunalen Trägern zu entsendenden Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse verweist § 13 Abs. 5 NSpG auf § 71 Abs. 2, 5 und 10 NKomVG. Kürzlich wurde das bisherige Proportionalverfahren nach Hare/Niemeyer durch das bereits früher geltende Höchstzahlverfahren nach d'Hondt ersetzt

§ 71 Abs. 2 und 3 NKomVG werden nach aktuellem Stand der Beratungen ¹– und damit inhaltlich weitgehend wie im Regierungsentwurf vorgesehen – wie folgt lauten:

„(2) ¹Die Vertretung legt die Zahl der Sitze in den Ausschüssen fest. ²Die Sitze eines jeden Ausschusses werden auf die Fraktionen und Gruppen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. ³Über die Zuteilung übrig bleibender Sitze entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los. ⁴Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung. ⁵Die Fraktionen und Gruppen benennen die Mitglieder der Ausschüsse.

(3) ¹Gehören einer Fraktion oder Gruppe mehr als die Hälfte der Abgeordneten an, so stehen ihr mehr als die Hälfte der im Ausschuss insgesamt zu vergebenden Sitze zu. ²Ist dies nach Absatz 2 Sätze 2 bis 4 nicht gewährleistet, so wird zunächst der in Satz 1 genannten Fraktion oder Gruppe ein Sitz zugeteilt. ³Für die danach noch zu vergebenden Sitze ist Absatz 2 Sätze 2 bis 4 anzuwenden.“

6. Verwaltungsratsvorsitzender und ihre oder seine Stellvertretung

Die Amtszeit eines gewählten Vorsitzenden, der im unmittelbaren Zusammenhang mit der Neubenennung der Verwaltungsratsmitglieder gewählt wird, beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der neue Verwaltungsrat erstmals zusammentreten kann, es sei denn, die Vertretung des Trägers beschließt ausdrücklich einen späteren Termin für den Beginn der Amtszeit. Die Einladung zu der konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates erfolgt durch den (neuen) Vorsitzenden.

Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden hat der Verwaltungsrat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Tätigkeit zwei Stellvertreter zu wählen (§ 12 Abs. 2 NSpG), wobei festzulegen ist, wer erster und wer zweiter Stellvertreter ist. Die Bestimmung eines Stellvertreters für den Vorsitzenden durch die Vertretungskörperschaft des Trägers sieht das NSpG nicht vor.

¹ Stand Oktober 2021, bitte den bei Enstendung aktuellen Gesetzeswortlaut beachten

Informationen zur Besetzung des Verwaltungsrates der Sparkasse Aurich-Norden

(Stand 24.09.2021)

II. Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder

Bis zum Zusammentritt des neu gebildeten Verwaltungsrates übt der bisherige Verwaltungsrat (ebenso der Kredit- und andere Ausschüsse) seine Tätigkeit übergangsweise weiter aus (§ 13 Abs. 7 Satz 2 NSpG).

Der neu gebildete Verwaltungsrat ist grundsätzlich erst dann handlungsfähig, wenn alle Mitglieder vom Träger entsandt worden sind, so dass sich der Verwaltungsrat in der satzungsmäßigen Zahl zusammensetzen kann.

Eine gesetzliche Vorgabe, bis zu welchem Zeitpunkt dies erfolgt sein muss, gibt es nicht. Dieser Prozess sollte jedoch regelmäßig zügig abgeschlossen werden.

III Weitere Informationen

Für das vollständige „Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gem. KWG und KAGB“ (71 Seiten) in der Fassung vom 29.12.2020 der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) scannen Sie bitte den QR-Code

